



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts

TECH-22011-CTE14-6.4

19.04.2022

Original: EN

14. TAGUNG

Lagebericht zu den Fahrzeugregistern: Suche und Abfrage von Fahrzeugdaten

1. EINLEITUNG

Auf seiner 13. Tagung (Videokonferenz, 22.–23. Juni 2021) ersuchte der Fachausschuss für technische Fragen (CTE)

- den Generalsekretär der OTIF, die Vertragsstaaten an ihre Pflichten gemäß den Fahrzeugregisterspezifikationen zu erinnern, und daran, ihm die Informationen zu ihrer Eintragungsstelle und zum Standort (Internetadresse) des Fahrzeugeinstellungsregisters mitzuteilen, sowie ihn darüber zu informieren, wie berechnete Nutzer Zugang zu den registrierten Daten erhalten können;
- das OTIF-Sekretariat, diese Information auf der Webseite der OTIF zu veröffentlichen, und zwar in Form eines Verzeichnisses mit allen Fahrzeugregistern und Informationen darüber, wie die Eintragungsstelle eines jeden Vertragsstaats zu kontaktieren und für berechnete Parteien ein Zugangsrecht zu erwirken ist.

Auf der Grundlage der oben genannten Beschlüsse hat der Generalsekretär der OTIF das Rundschreiben TECH-21029 (17.09.2021) an alle Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und ATMF sind, sowie an dem COTIF beigetretene regionale Organisationen versandt. Das Rundschreiben enthielt eine Anlage mit 10 Fragen. Die Antwortfrist endete am 17. Dezember 2021.

Auf der 13. Tagung des CTE wurde ferner die Bedeutung der Überwachung und Bewertung der Rechtsinstrumente des COTIF, einschließlich der Umsetzung der ER ATMF und APTU, diskutiert. Der Vorsitzende des Ausschusses wurde ersucht, im Namen des Ausschusses den dem Dokument TECH-21002-CTE13-8.1 beigefügten Fragebogen zu versenden. Frage 3 des Fragebogens bezog sich speziell auf die Einrichtung von Fahrzeugregistern. Die Antwortfrist endete am 6. November 2021.

In diesem Lagebericht sind die Ergebnisse der Fragebögen zusammengefasst, die bis Ende Januar 2022 eingegangen sind. Da einige Mitgliedstaaten Nachfragen stellten, erhielt das Sekretariat der OTIF einige Antworten nach Ablauf der Frist.

2. HINTERGRUND

Gemäß Artikel 13 der Einheitlichen Rechtsvorschriften ATMF sind die Vertragsstaaten zur Einrichtung und Umsetzung von Eisenbahnfahrzeugregistern verpflichtet. Darüber hinaus ist in den OTIF-[Fahrzeugregisterspezifikationen](#) (anwendbar ab 1. April 2021) unter anderem Folgendes festgelegt:

„Jeder Staat stellt sicher, dass sein Fahrzeugregister bis spätestens 16. Juni 2021 in Übereinstimmung mit diesen Spezifikationen funktioniert. Bis zu diesem Datum müssen alle Fahrzeuge, die in den Anwendungsbereich der ATMF fallen, im Fahrzeugregister eingetragen sein, und dieses muss den Nutzern gemäß den Spezifikationen zugänglich sein.“

Gemäß Artikel 6 der OTIF-Fahrzeugregisterspezifikationen hat jeder Vertragsstaat eine Eintragungsstelle zu benennen und dem Generalsekretär unverzüglich mitzuteilen, wo sich das Fahrzeugregister befindet und wie die Zugriffsrechte darauf beantragt werden können.

Im Jahr 2019 hat das Sekretariat der OTIF den Nicht-EU-Staaten einen Fragebogen zugesandt (TECH-19009-CTE12-NVR-Fragebogen vom 4. Juli 2019), um ihre Fortschritte bei der Einrichtung ihres Eisenbahnfahrzeugregisters und ihre Ansichten über ein Zentralregister zu ermitteln. Die Antworten ergaben ein unterschiedliches Niveau der Umsetzung, wobei einige Staaten bereits gut entwickelte und komplexe Instrumente einsetzten, während andere Staaten angesichts ihrer begrenzten Mittel und Ressourcen noch über den besten Ansatz nachdachten.

Auf der 13. Tagung des CTE stellte das Sekretariat der OTIF die Machbarkeitsstudie zur Einrichtung eines OTIF-Einstellungsregisters für Fahrzeuge, die zum Einsatz im internationalen Verkehr bestimmt sind, vor (TECH-21009, vom 21.04.2021). Fazit der Analyse war, dass Entscheidungen über die

Einrichtung eines solchen Registers erst dann getroffen werden können, wenn verschiedene rechtliche, finanzielle und technische Fragen erörtert worden sind und ein tiefgreifenderes Verständnis darüber besteht.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2021 wurden auf der 44., 45. und 46. Tagung der WG TECH die Diskussionen über Lösungen zur Aufrechterhaltung der Konnektivität zwischen nationalen Registern und dem Austausch relevanter Fahrzeugdaten zwischen EU- und Nicht-EU-Vertragsstaaten fortgesetzt. Im Diskussionspapier [TECH-21017](#) (vom 5.10.2021) wurden die Bedeutung des Zugangs zu Fahrzeugregistern erläutert, die Beziehung zwischen EVR und den OTIF-Spezifikationen untersucht und mögliche Szenarien für den Zugang zu Fahrzeugdaten angeboten, je nachdem, wo das Fahrzeug eingetragen wurde.

3. ERGEBNISSE UND LAGEBERICHT ZU FAHRZEUGREGISTERN

In Reaktion auf den Fragebogen im Rundschreiben TECH-21029 erhielt der Generalsekretär Antworten von 6 Nicht-EU-Mitgliedern.

Auf den Fragebogen zur Überwachung der Umsetzung der Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und ATMF durch die Vertragsstaaten haben 14 Mitgliedstaaten und die Europäische Union geantwortet.

Die Antworten auf die einzelnen Fragen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Nr.	Erfragte Information:	Zusammenfassung der Antworten
1	Name des Vertragsstaates der ER ATMF und APTU	19 Antworten + EU
2	Gibt es eine Kontaktperson, mit der das Sekretariat der OTIF bezüglich der Fahrzeugregister in Verbindung treten kann? <i>Diese Informationen werden nur vom Sekretariat der OTIF verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.</i>	19 Antworten + EU
3	Bitte geben Sie die Eintragungsstelle gemäß Artikel 6 der OTIF-Fahrzeugregisterspezifikationen an.	Mit Ausnahme von 3 Mitgliedstaaten, haben alle Befragten in ihren Antworten die Kontaktdaten für ihre Eintragungsstellen und Fahrzeugregister angegeben.
4	Gibt es ein Abkommen mit der Europäischen Union, das die derzeitige oder künftige Nutzung des Europäischen Fahrzeugeinstellungsregisters (EVR) vorsieht? <i>Wenn ja, geben Sie bitte das Datum an, an dem Sie mit der Nutzung des EVR beginnen, und überspringen Sie die restlichen Fragen.</i>	Bilaterale Abkommen über die Nutzung des EVR und den Zugang dazu wurden nicht getroffen.
5	Besteht der Wunsch oder die Absicht, das EVR in Zukunft zu nutzen?	4 Nicht-EU-Mitgliedstaaten bestätigten ihre Absicht, das EVR zu nutzen, wobei die Mitteilung der Europäischen Kommission und die Einführung des EVR nach der Testphase noch ausstehen.

		1 Nicht-EU-Mitgliedstaat gab an, das EVR zu nutzen, wenn eine entsprechende Verpflichtung besteht.
6	Internetadresse des Fahrzeugregisters	5 Befragte verfügen noch nicht über eine Internetadresse. 6 Befragte gaben Links an. Die Übrigen erläuterten, wie der Zugang beantragt werden kann.
7	Ist das Fahrzeugregister rein national oder wird es mit einem oder mehreren anderen Staaten geteilt?	4 Befragte teilten dem Sekretariat mit, dass das Fahrzeugregister rein national sei.
8	Ist das Fahrzeugregister mit anderen Fahrzeugregistern verbunden?	2 Befragte bestätigten die Verbindung zum ECVVR. 1 Befragter verwendet die NVR-Software der ERA, die jedoch nicht mit anderen Registern verbunden ist.
9	Bitte beschreiben Sie, wie berechnigte Nutzer Zugang zum Fahrzeugregister beantragen können.	Alle bis auf 4 der Befragten teilten dem Sekretariat mit, dass berechnigte Nutzer per E-Mail an die Eintragungsstelle den Zugang beantragen können. 1 Eintragungsstelle stellte ein digitales Antragsformular zur Verfügung.
10	Wenn Sie noch kein Fahrzeugregister haben, wann gedenken Sie, ein solches einzurichten?	Diejenigen, die über kein Register verfügen, haben kein konkretes Datum angegeben.

Das Sekretariat der OTIF hat die Antworten in einer Tabelle zusammengefasst und auf der Website der OTIF veröffentlicht. Es wird davon ausgegangen, dass die Vertragsstaaten, die auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, zur Nutzung des europäischen Fahrzeugeinstellungsregisters übergehen werden, sobald dieses in Betrieb ist. Die Informationen über die Eintragungsstellen und die Links zu den Registern bleiben auf der Website verfügbar, bis das EVR voll funktionsfähig ist und die betreffenden Staaten auf das EVR umgestellt haben. Die Tabelle ist diesem Dokument zur Information als Anlage beigefügt.

Alle Vertragsstaaten werden gebeten, die Tabelle zu überprüfen und das Sekretariat der OTIF über jeglichen Aktualisierungsbedarf zu informieren.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Fachausschuss für technische Fragen

- nimmt den „Lagebericht zu den Fahrzeugregistern: Suche und Abfrage von Fahrzeugdaten“ zur Kenntnis;
- nimmt die Veröffentlichung des Verzeichnisses der Eintragungsstellen und der Register sowie die Möglichkeit, Zugang zu den Registern auf der Website der OTIF zu erhalten, zur Kenntnis.

Anlage zu Dok. TECH -22011

- EN http://otif.org/en/?page_id=198
[Reference Texts](#) > [Technical Interoperability](#) > [Registers](#)
- FR http://otif.org/fr/?page_id=198
[Textes de référence](#) > [Interopérabilité technique](#) > [Registres](#)
- DE http://otif.org/de/?page_id=198
[Referenztexte](#) > [Technische Interoperabilität](#) > [Register](#)

Staat	Eintragungsstelle	Kontakt Daten/Website	Erhalt von Zugangsrechten
EU	Die Eisenbahnagentur der EU stellt eine Liste der Eintragungsstellen der EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung.	Liste der Register in den EU-Mitgliedstaaten: https://www.era.europa.eu/sites/default/files/registers/docs/list_of_registering_entities_en.pdf	Um das EVR nutzen zu können, wird ein zugewiesener Organisationscode benötigt. Organisationscodes können online unter Register ERA (europa.eu) angefordert werden.
Vereinigtes Königreich für das britische Netz	Eintragungsstelle für das NVR: Network Rail	The Quadrant: MK Elder Gate Milton Keynes MK9 1EN Tel: +44 (0) 1908 781 346 E-Mail: NVR@networkrail.co.uk Website*: http://production.networkrailvehicles.co.uk/?q=node/57	Antrag per E-Mail
Liechtenstein	Liechtenstein verwendet die Österreichischen Bundesbahnen als Eintragungsstelle (Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH).	Austria Campus 2 Jakob-Lind-Straße 2, Stiege 2, 4. OG, 1020 Wien E-Mail: register@schig.com Website: https://snvr.schig.com	Antrag per E-Mail
Norwegen	Norwegische Eisenbahnbehörde	E-Mail: post@sjt.no Website: https://www.sjt.no/jernbane/tillatelse/kjoretoy/nasjonalt-koyretoyregister-snvr/access-to-the-nvr-register/	Antrag über digitales Antragsformular: https://skjema.onacos.no/sjt/sd/skjema/SJT066/?lang=3

Republik Nordmazedonien	Direktion für Eisenbahnsicherheit	Bul. Kuzman Josifovski Pitu br. 19, lok. 41, 1000 Skopje, Republic of North Macedonia; Tel. + 389 2 2457 812 E-Mail: Dejan.bogoeski@mtc.gov.mk	Antrag per E-Mail
Serbien	Direktion Eisenbahnwesen	Nemanjina 6, RS - 11000 Belgrad, www.raildir.gov.rs , E-Mail: kontakt@raildir.gov.rs ; Website: http://195.222.96.178/sNVR/Login/LoginView.aspx?ReturnUrl=%2fsNVR%2fLogin%2f	Antrag per E-Mail
Schweiz	Bundesamt für Verkehr	E-Mail: Fahrzeugregister@bav.admin.ch Website*: https://www.bav.admin.ch/bav/de/home/verkehrsmittel/eisenbahn/fachinformationen/eisenbahn-fahrzeugregister.html	Antrag per E-Mail
Türkei	Generaldirektion für die Regulierung von Verkehrsdiensten	Website Generaldirektion: https://uhdgm.uab.gov.tr www.uhdgm.gov.tr www.uab.gov.tr Website Register: http://snvr.ddgm.gov.tr/sNVR/Login/LoginView.aspx	Der Zugang zu den Eintragungen wird auf Antrag bei der Generaldirektion gewährt. Im NVR-Programm werden Benutzername und Passwort von der Generaldirektion festgelegt.

* Die mit einem Sternchen gekennzeichneten Informationen wurden nicht gemeldet, da sie aber öffentlich zugänglich sind, wurden sie vom Sekretariat der OTIF hinzugefügt.